

Friedmar Fischer / Werner Siepe

Dossier:

Tarnen, Tricksen, Täuschen – Gewerkschaften rechnen falsch

12.07.2011 (V2)

Vorbemerkung

Nach der dbb tarifunion legt nun auch ver.di (hier ver.di Bezirk Kiel-Plön, FB 5, 6 und 7) [Berechnungsbeispiele zur Berechnung](#) eines evtl. Zuschlags auf die bisherige Startgutschrift vor.

Interessanterweise stimmen die 5 Beispielrechnungen von **ver.di** vollständig überein mit den von der **dbb tarifunion** später korrigierten Berechnungen (siehe unser Kommentar dazu am 29.6.2011).¹

Nach Vorlage zusätzlicher Unterlagen sowie sorgfältiger Analyse und Auswertung der 5 Berechnungsbeispiele durch die Startgutschriften-Arge (www.startgutschriften-arge.de) steht fest: Die **Gewerkschaften rechnen falsch. Sie tarnen, tricksen und täuschen ihre Mitglieder und insgesamt über 4 Mio. betroffene rentenferne Pflichtversicherte.**

Tarnen: Irreführende Entgeltangaben

Um die Nachprüfbarkeit der Berechnungsbeispiele zu erschweren bzw. völlig unmöglich zu machen, werden nur die **monatliche Bruttoentgelte** genannt laut BAT für Bund und Länder (gültig vom 1.9.2001 bis 31.12.2002), siehe alte BAT-Vergütungswerte unter <http://oeffentlicher-dienst.info/bat/bund/archiv/2001/>.

Jeder der über 4 Mio. betroffenen Rentenfernen weiß aber von seiner Startgutschrift-Berechnung her, dass die Startgutschrift vom sog. **gesamtversorgungsfähigen Entgelt in 2001** ausgeht. Dieses wird wie folgt ermittelt: Summe der Jahresentgelte von 1999 bis 2001, wobei die Jahresentgelte in 1999 und 2000 noch um 1,67 % erhöht werden. Geteilt durch 36 Umlagemonate errechnet sich somit das gesamtversorgungsfähige Entgelt. In nahezu allen Fällen liegt das gesamtversorgungsfähige Entgelt höher im Vergleich zum monatlichen Bruttoentgelt (ohne Berücksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld) in 2001, da im gesamtversorgungsfähigen Entgelt anteilig auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld enthalten sind.

Tricksen: Falsch gerechnet bei alleinstehenden Rentenfernen

Mit den Angaben „Alter Beginn Pflichtversicherung“, „Alter Systemwechsel“ und „Steuerklasse bei Systemwechsel“ in den Berechnungsbeispielen soll offensichtlich auch der betroffene Jahrgang und insbesondere das Eintrittsalter verschleiert werden.

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/11/Kommentar_zu_dbb_tu_Beispielen.pdf

Die Startgutschriften-Arge (www.startgutschriften-arge.de) hat aber die tatsächlich unterstellten Jahrgänge und Eintrittsalter ermitteln können und gelangt zu folgender Feststellung:

- In den Beispielen 1, 3 und 4 wird der Jahrgang 1947 (geboren im Dezember) zugrunde gelegt, im Beispiel 2 der Jahrgang 1955 (geboren im Dezember) und im Beispiel 5 der Jahrgang 1960 (ebenfalls geboren im Dezember).
- Das Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst liegt in den Beispielen 3 und 5 bei 26 Jahren. Es erhöht sich auf 30 Jahre (Beispiel 2), 34 Jahre (Beispiel 4) und gar 40 Jahre (Beispiel 1). Der Eintritt in den öffentlichen Dienst erfolgt jeweils zum Beginn eines neuen Jahres, da als Geburtsmonat immer der Dezember angenommen wird.
- In den drei Beispielen 2, 3 und 5 werden am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne unterstellt. Die verheirateten Rentenfernen kommen in den Beispielen 1 und 4 vor.

Die bisherige Startgutschrift war im Beispiel 3 ursprünglich von der dbb tarifunion² falsch berechnet worden, da man die **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. nicht berücksichtigt hatte. Im Beispiel 2 liegt aber auch jetzt noch eine Falschberechnung vor, da der **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG nicht angegeben wurde, der in diesem Berechnungsbeispiel deutlich über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und der im Beispiel angegebenen bisherigen Startgutschrift von 90,60 € liegt.

Die bisherige Startgutschrift im Beispiel 5 ist mit Sicherheit falsch berechnet, da sie mit nur 0,2 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr viel zu niedrig ausfällt. Auch hier wurde der **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, der ganz erheblich über der gleich gebliebenen Startgutschrift liegt, nicht berücksichtigt.

Es kann kein Zufall sein, dass die Berechnungsfehler ausgerechnet die Beispiele 2, 3 und 5 für alleinstehende Rentenferne betreffen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit haben die Gewerkschaften bis heute nicht die Berechnungsmethode der VBL (Günstigerprüfung durch Vergleich von **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F.) durchschaut.

Eine gute Hilfe für die richtige Berechnung der bisherigen Startgutschrift bietet im Übrigen der bereits im Jahr 2007 von Finanzmathematiker Werner Siepe entwickelte **Startgutschriftsrechner**³.

Hätten die Gewerkschaften bzw. die Ersteller der von den Gewerkschaften verbreiteten Beispielrechnungen diesen seit vier Jahren frei zugänglichen Startgutschriftrechner bedient, wären ihnen die Denk- und Rechenfehler in den Beispielen 2, 3 und 5 nicht passiert.

² http://www.tarifunion.dbb.de/nachrichten/archiv_2011/110609_zusatzversorgung.html

³ http://www.startgutschriften-arge.de/7/renten_software.exe

Täuschen: Hohe Zuschläge bei verheirateten Rentenfernern

Nach Richtigstellung steht fest: Keiner der in den Beispielen 2, 3 und 5 genannten alleinstehenden Rentenfernern erhält einen Zuschlag.

Richtig gerechnet, sieht das Ergebnis daher wie folgt aus: Nur in den Beispielen 1 und 4, also bei den verheirateten Rentenfernern, gibt es einen Zuschlag. Dieser fällt mit 15,4 % (Beispiel 1) bzw. 21,8 % (Beispiel 4) auf die bisherige Startgutschrift sogar relativ hoch aus und liegt in beiden Fällen über den allseits von den Rentenfernern mit längeren Ausbildungszeiten erwarteten 11,1 %, die bei einer Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG auf 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001 herausgekommen wären.

Der Grund für die hohen Zuschläge bei verheirateten Rentenfernern in den Beispielen 1 und 4 liegt in dem zugrunde gelegten „älteren“ Jahrgang 1947 und vor allem dem relativ hohen Eintrittsalter von 40 Jahren (Beispiel 1) bzw. 34 Jahren (Beispiel 4). Ob dies typisch ist für diese Gruppen von verheirateten Rentenfernern (Geringverdiener im Beispiel 1 bzw. Höherverdiener im Beispiel 4), sei dahin gestellt. In jedem Fall aber täuschen diese relativ hohen Zuschläge über die typischen finanziellen Auswirkungen der Tarifeinigung vom 30.5.2011 hinweg.

Die gesamtversorgungsfähigen Entgelte, auf die in den angegebenen Beispielrechnungen verzichtet wird, liegen um rund 180 € (Beispiel 1) bzw. rund 257 € (Beispiel 4) über den Bruttoentgelten und betragen somit 1.986 € (Beispiel 1) bzw. 3.904 € (Beispiel 4).

Die Berechnung der neuen Startgutschriften in den Beispielen 1 und 4 kann eigentlich überhaupt nicht überprüft werden, da wegen der geringen Anzahl von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (nur 25 Jahre im Beispiel 1 und nur 31 Jahre im Beispiel 4) infolge der Halbanrechnung der Vordienstzeiten komplizierte Nebenrechnungen zur gesamtversorgungsfähigen Zeit sowie zur Kürzung von Nettoversorgungssatz, Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung vorgenommen werden müssten. Dazu fehlen in den Musterbeispielen von ver.di und dbb tarifunion aber alle notwendigen Angaben.

Der Startgutschriften-Arge liegen aber inzwischen interne Berechnungsunterlagen vor, aus denen diese Nebenrechnungen doch hervorgehen. Daraus ergibt sich, dass die Zuschläge von 23,24 € bzw. 15,4 % (Beispiel 1) und 69,65 € bzw. 21,8 % (Beispiel 4) tatsächlich richtig berechnet wurden. Auch die ursprünglichen Voll-Leistungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG sowie die gekürzten Voll-Leistungen nach Berücksichtigung von „modifiziertem“ Nettoversorgungssatz und „modifizierter“ Nettogesamtversorgung sind den Unterlagen zu entnehmen. Ob die relativ hohen Zuschlagsquoten bei verheirateten Rentenfernern (beide Jahrgang 1947) von 15,4 % (Beispiel 1) und 21,8 % (Beispiel 4) repräsentativ sind für die Mehrheit der betroffenen Rentenfernern, soll an dieser Stelle nicht untersucht werden.

Laut übereinstimmender Pressemitteilungen der Gewerkschaften sollen nur 14 bis 15 % der betroffenen Rentenfernern einen Zuschlag erhalten. In den ursprünglichen

Berechnungsbeispielen der dbb tarifunion waren es aber 4 von 5 Fällen, also 80 %. Nach der Korrektur im Beispiel 3 sind es noch 3 von 5 Fällen bzw. 60 %. Wenn man zusätzlich die Falschberechnung im Beispiel 2 richtigstellt, bleiben 2 von 5 Fällen bzw. 40 % übrig. Das sind immer noch deutlich mehr als die genannten 14 bis 15 %. Offensichtlich setzen sich die Gewerkschaften mit ihren Beispielrechnungen selbst in Widerspruch zu ihren Pressemitteilungen von Ende Mai/Anfang Juni 2011.

Schlussbemerkung

Es ist dann doch schon sehr beeindruckend, dass die Berechnungsbeispiele von ver.di und dbb tarifunion völlig übereinstimmen, obwohl diese beiden Gewerkschaften verschiedenen Dachorganisationen angehören (ver.di zum DGB, dbb tarifunion zum DBB).

Es spricht sehr viel dafür, dass die TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) den Gewerkschaften diese Berechnungsbeispiele frei Haus geliefert hat. Die Homepage der TdL ist bekanntermaßen seit Anfang Juni 2011 immer noch „im Aufbau“. Die Vermutung, dass die Berechnungsbeispiele aus dem Haus der VBL stammen, wird eher nicht stimmen, da die fehlerhafte Berücksichtigung von Mindestwerten (Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bzw. Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.) völlig VBL-untypisch wäre. Bis heute hat sich nach Kenntnis der Startgutschriften-Arge in keine einzige Startgutschrift-Berechnung der VBL ein Rechenfehler eingeschlichen. Dies wird auch für die Berechnung der evtl. Zuschläge auf die bisherige Startgutschrift gelten. Dem Informanten, der die kompletten Berechnungen der Startgutschriften-Arge zur Verfügung gestellt hat, sei an dieser Stelle gedankt. Selbstverständlich gewähren wir vollständigen Informantenschutz.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Gewerkschaften_rechnen_falsch.pdf)